

# **Statuten des Vereins**

## **Österreichischer Hundehalterverband**

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Version 1: 10.12.2009

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines .....	3
§ 2 Zweck des Vereines .....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8 Organe des Vereines .....	7
§ 9 Die Generalversammlung .....	7
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung .....	8
§ 11 Der Vorstand .....	9
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes .....	10
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	10
§ 14 Rechnungsprüfer .....	11
§ 15 Schiedsgericht .....	11
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins .....	12

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen: Österreichischer Hundehalterverband
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 3034 Maria Anzbach
  - (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Vertretung der Hundehalter in allen hundehaltungsspezifischen Belangen und bietet Serviceangebote für Hundehalter.

### **Der ÖHV vertritt die Interessen der Hundehalter:**

- Der ÖHV fördert die Mensch-Hundbeziehung
- Der ÖHV setzt sich für eine bundeseinheitliche Regelung der Hundehaltung ein.
- Der ÖHV fördert informiertes und verantwortungsbewusstes Verhalten der Hundehalter und hundegerechte Haltung.
- Der ÖHV pflegt die Information über die Belange der Hundehaltung und Kommunikation zur nichthundehaltenden Bevölkerung.
- Der ÖHV sucht in allen Belangen der Hundehalter den Dialog mit der Politik und der Bevölkerung.
- Der ÖHV versteht sich als Ansprechpartner der politischen und behördlichen Instanzen in den Fragen der privaten Hundehaltung.
- Der ÖHV verhindert unangemessene Einschränkungen in der Hundehaltung.
- Der ÖHV setzt sich dafür ein, dass Hundehaltung ein Grundrecht der Bevölkerung bleibt, weder kriminalisiert wird, noch durch strenge gesetzliche Auflagen und hohe finanzielle Kosten zum Luxus wird.

### **Der ÖHV vertritt die Interessen der Hunde:**

- Der ÖHV setzt sich für art- und tierschutzgerechte Zucht und artgerechten Verkauf von Hunden ein und unterscheidet nicht zwischen Hunden mit oder ohne dokumentierter Abstammung oder Rasse.
- Der ÖHV fördert das Wissen von Hundinteressenten sowie der Hundehalter über den Erwerb eines Hundes durch Informationen.
- Der ÖHV tritt für eine verantwortungsbewusste Hundezucht und gegen Qual- und Extremzuchten ein.

- Der ÖHV tritt gegen den Handel mit Hunden sowie den unreglementierten Import von Welpen ein.

### **Services des ÖHV für seine Mitglieder**

Der ÖHV unterstützt seine Mitglieder in allen Belangen der Hundehaltung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rechtliche Belange (Miet-/Nachbarschaftsrecht, Haltungsbestimmungen, sonstige Informationen etc.)
- Behördliche Angelegenheiten
- Ausbildung für Halter und Hund (Sachkunde, Hundeschulen etc.)
- Vermittlung von Experten
- Beratung für Hundeinteressenten.
- Information über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Tier und Mensch.

### **Sonstiges**

- Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Bereichen des Hundes im Allgemeinen sowie der Mensch-Hund-Beziehung.
- Die Förderung des Tierschutzes sowie Informationen über die artgerechte Hundehaltung & Hundezucht.
- Die Förderung des sozialen Zusammenspiels von Hund und Familie.
- Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das richtige, für den Hund sozialbedingte Verhalten und das Verstehen von Signalen des Hundes an Menschen jeder Altersgruppen.
- Förderung von hundegerechter Beschäftigung bzw. Freizeitaktivitäten von Mensch und Hund.
- Förderung von Auslaufzonen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen.
- d) Geld- und Sachspenden und andere Zuwendungen

- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, welche die vorgenannten Zwecke zu fördern und den Verein zu erhalten geeignet sind
- g) Sponsorgelder
- h) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen und Vorträgen
- i) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

(2) Bei freiwilliger Auflösung des ÖHV entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwertung und Verwendung dieses Vermögens (§ 33 Abs.6).

(3) Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des ÖHV, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verband – aus welchen Gründen immer – ausscheiden.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Vereinssatzung vollinhaltlich akzeptiert.

### **Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in**

- (1) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- (2) Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) fördernde Mitglieder, das sind solche, denen der Zweck des Vereines ein besonderes Anliegen ist und die den Verein ideell oder finanziell unterstützen;
- (3) Ehrenmitglieder, das sind solche, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen, fördernden und ehrenamtlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende des Mitgliedsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig einbezahlen, sind berechtigt, die Einrichtungen und Dienstleistungen des ÖHV in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte auszuüben.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des

Vereines ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung bzw. ein entsprechendes (marktübliches) Honorar und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden.

## **§ 8 Organe des Vereines**

**Die Organe des Vereines sind:**

- (1) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) Das Schiedsgericht (§ 15)

## **§ 9 Die Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mind. alle 4 Jahre durch Einberufung des Vorstandes statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- die Beschlussfassung u□ber alle vom Vorstand vorgelegten Anträge;



## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im

Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## § 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts

dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Tierschutzes.